



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Dohm-Capitulisches Memoriale.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. August. Kayserlichen Commission, dem Churfürsten von Maynz, amnoch Churfürsten von Eßln und Bamberg zu adjungiren, auch solche Adjunction per Rescriptum Caesareum zu confirmiren sey, (2) wären die auf gegenwärtigem Congress anwesende Gesandten, per Deputationem zu ersuchen, daran zu seyn, daß solthane Commission, von seiten Frankreichs, nicht gehindert werden möchte, warum auch bereits von Münster aus, an den König wäre geschrieben worden. (3) daß sowohl nomine Caesaris als totius Imperii, an beyde Theile, den Churfürsten zu Trier und dessen Capitul

inhibition geschehen solle, sub comminatione poenarum fractae Pacis fortan, von allen Thätlichkeiten nicht allein vor sich abzustehen, sondern auch aller fremden Hülffe sich zu begeben und allerdings ruhig zu seyn. Mehrern Inhalts nachstehenden Conclufi N. II. und extractus Protocolli N. III. Wiewohl man ausser deme, zur accommodation in dieser Sache, daher Hoffnung hatte, weil der Churfürst von Trier, nach empfangener Absolution und Communion, die vorhin excommunicirten Capitulares daselbst agnoscirt und stattdich tractirt hatte.

1649. August.

## N. I.

Diß. Norimbergæ 10. Aug. 1649.  
per Mogunt.

Des Dohm-Capituls zu Trier Memorial, desselben differentien mit dem dasigen Churfürsten betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblicher Churfürsten und Stände vortreffliche Herren Abgeandte. Hochwürdige, Hoch- Wohl- Wohl- und Edelgebohrne, Wohl- Edle, Gestrenge und Hochgelehrte Großgünstige und Hochgeehrte Herren.

N. I.  
Die Dohm-  
Capituls zu  
Trier Memo-  
rial desselben  
Differentien  
mit dem dasigen  
Churfürsten  
betreffend.

Euer Euer Excellenzien und Unsern Hochgeehrten Herren ist im Nahmen und von wegen eines Hochwürdigen Dohm-Capituls zu Trier, Unserer Herren Principalen, mehrfältig, so schrift- als mündlich, zu erkennen gegeben worden, was gestalten sich verschiedene schwere Mißfäll und Irrungen zwischen Ihrer Churfürstl. Gnaden und ermeldten Dero Dohm-Capitul enthalten, welche zu selbigen Erz-Stiftes ohnzweiffentlich äußersten ruin, vorderst aber auch zu gefährlicher neuen Unruhe im Reiche ausschlagen könte, wann denen in Zeiten nicht gesteuert, und selbige nach Inhalt des ohnlängsthin durch Gottes sonderbare Gnade und Schickung getroffenen Friedens bezugelegt werden solten. Allermassen dann Ew. Ew. Excellenzien und Unsere Hochgeehrte Herren hierdurch löblichst bewogen worden, auf des Chur-Rheinischen Cräyfftes Directorn Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz Unsern gnädigsten Herrn, unter dato Münster den 15. Junii nächsthin, eine Reichs-Commission zu ertheilen; gestalt in Krafft derselben beyde Theile über solthane Mißhelligkeiten zu vernehmen, und dieselbe zu schlichten, und von Grund aus zu vergleichen.

Ob wohlen nun höchst-ermeldte Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz dieser Reichs-Commission zu folge nicht unterlassen, Dero Beheimen Raht und Bisthum in Ringau Herrn Friedrich von Greiffenklau von Bollraz, nacher Trier abzuordnen, zwischen Seiner Churfürstlichen Gnaden selbst und einem Hochwürdigen Dohm-Capitul die Güte zu tentiren, so hat dennoch an Seiten Seiner Churfürstlichen Gnaden dieselbe nicht Platz finden mögen, sondern bestehen Sie noch immerzu in denen extremis und dabey, daß Sie ihr aufgeworffenes und nichtiges Capitul behaupten, hingegen das Alte Rechtmäßige verwerffen und keines weges erkennen, noch in solcher qualitat sich mit demselben in einige Handlung einlassen wollen; so gar, daß Sie noch neuerlicher Tagen sich dieser weit aussehenden Reden vernehmen lassen, Sie ihren Tod nicht achten würden, wann Sie nur im Erz-Stift solche Confusion hinterlassen könten,

N n n 2

daß

1649.  
August.

daß nach ihrem Leben alles über und drunter gehen möchte. Wann dann bey so bewandten Sachen auf die vergeblich tentirte Güte zumahlen kein Absehen noch Hoffnung zuschlagen, gleichwohl zu des Erz-Stifts Rettung höchstnötig ist, und des Heiligen Römischen Reichs mit-unterlauffendes hohes Interesse erfordert, daß diese vorschwebende Streitigkeiten vor-und bey der täglich verhoffenden Friedens-Vollziehung im Grund aufgehoben werden, darzu aber kein besser zulänglicher Mittel erscheint, als die zu Münster geschlossene Reichs-Commission ob summum in mora periculum ohnverlängt fortgesetzt, die gegen einander führende Klagen und Beschwerden angehdret, alle solche gegen den Frieden-Schluß auch die vorhergehene Transactiones und Capitulationes gehalten, und was darinn seine Nichtigkeit und Erledigung hat, alsobalden geleistet und in Vollstreckung gesetzt, was sich aber darinn nicht erledert befinden möchte, prævia summaria causæ cognitione auctoritate Cæsaris & Imperii decidiret werde.

1649.  
August.

Und aber ein Hochwürdiges Dohm-Capitul Bericht erlanget, daß mehr höchsternannte Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz Sich dieses Hohen Werckes allein ohngerne, jedoch dergestalt unterfangen möchten, wann durch einen gesamten Reichs Schluß die auf Dero Churfürstliche Persohn gestellte Commission auf ein-oder andern Mit-Chur-oder Fürsten extendiret würde; immassen ein Dohm-Capitul alsdann Ihro Römische Kayserliche Majestät Unfern Allergnädigsten Herrn, in tieffster Unterthänigkeit bittlich dahin zu vermdgen verhoffet, daß Sie zu solcher Reichs-Commission auch mit Dero Kayserlichen Allerhöchsten Auctoritat zu concurriren geruhen wollen: Als ist und gelanget an Ew. Ew. Excellenzien und Unfere hochgeehrte Herren im Nahmen und von wegen, wie obstehet, unfere ganz dienst-und hochgesessene Bitte, daß, gleichwie Sie an statt Ihrer Gnädigst und Gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten kein Bedenkens getragen, zu Schlichtung vorbedeuteter Mißhelligkeiten die Reichs-Commission auf viel-höchstgedachte Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz allein zu erkennen, Ihnen also großgünstig belieben wolle, dieselbe aus denen angeregten Bewegungen noch ferners auf andere beliebige Chur- und Fürsten zu erweitern und ehestens ausfertigen, vor allen Dingen aber darinnen ausdrücklich versehen zu lassen, daß beyden Theilen sub poena fractæ Pacis, in- & externorum armorum via, inhibiret, auch alsobalden vermittelt einer Reichs-Deputation die Herren Röniglich-Franckische Legati beweglich ersuchet werden, bey der Hochlöblichen Cron Franckreich die kräftigste interposition wohl vermdglich einzuwenden, damit Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier rachgierige Importunitat und Ansuchen, zu Ergreifung der Waffen keines Weges attendiret, sondern Höchstermelter Kayserlichen und Reichs-Constitution ihr richtiger Lauff gelassen werde. Gleichwie nun dieses zur Beförder-und beständiger Erhaltung des lieben wehrten Friedens ziele und angesehen: Also setzen Wir zumahl in einigen Zweifel nicht, Ew. Ew. Excellenzien und Unfere hochgeehrte Herren werden nach Anlaß Ihrer zu der Gemeinen Beruhigung tragender löblichen Begierde hierzu von selbst geneigt seyn, und diesen, dem Uralten Erz-Stift Trier, ihrem nicht geringen Reichs-Mit-Glied erweisenden nütlichen Vorstand auf alle zutragende Begebenheit wohlgefällig zu beschulden, wird sich oft-ermeldtes Dohm-Capitul emsigst angelegen seyn lassen, und wir verbleiben

Ew. Ew. Excellenzien und Unserer  
Hochgeehrten HerrenAn des Heiligen Römischen Reichs Chur-  
Fürsten und Stände GesandtschafftenDienst-bereitwillig-und schuldigste  
E. Hochw. Dohm-Capituls zu Trier  
Deputirte

N. II.